

BESCHLUSSVORLAGE V0404/13 öffentlich	Referat	Referat VII
	Amt	Stadtplanungsamt
	Kostenstelle (UA)	6100
	Amtsleiter/in	Frau Ulrike Brand
	Telefon	3 05-21 10
	Telefax	3 05-21 49
	E-Mail	stadtplanungsamt@ingolstadt.de
Datum	02.07.2013	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Stadtentwicklung, Ökologie und Wirtschaftsförderung	09.07.2013	Kenntnisnahme	
Stadtrat	25.07.2013	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP)
Dritte Anhörung zu den Änderungen des LEP-Entwurfes
Stellungnahme der Stadt Ingolstadt
(Referentin: Frau Preßlein-Lehle)

Antrag:

1. Die dritte Anhörung zur Fortschreibung des LEP-Entwurfs wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Anregungen bezüglich des „§ 3a Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms“ und zu „5.3.3 Zulässige Verkaufsflächen“ des LEP-Entwurfs werden gemäß dem Vorschlag der Verwaltung behandelt und sind von der Obersten Landesplanungsbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie abzuwägen und einzuarbeiten.

Renate Preßlein-Lehle
Stadtbaurätin

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt:	
	<input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern wird fortgeschrieben. Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 18.10.2012 den ersten Entwurf zur Kenntnis genommen und die Belange der Stadt Ingolstadt formuliert. In seiner Sitzung vom 28.02.2013 hat der Stadtrat zu den Änderungen des LEP Stellung erneut bezogen.

Zwischenzeitlich haben die weiteren Beratungen im federführenden Wirtschaftsausschuss des Landtages stattgefunden. Das Plenum des Bayerischen Landtages hat nun am 20. Juni 2013 dem Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Fortschreibung des LEP unter Maßgabe der Beschlussempfehlungen des Wirtschaftsausschusses zugestimmt. Die Änderungen des LEP-Entwurf sind Anlage 1 zu entnehmen. Das Wirtschaftsministerium hat zu den vom Landtag vorgenommenen Änderungen ein erneutes Anhörungsverfahren eingeleitet, das – in einem sehr engen Zeitfenster - bis 26. Juli 2013 dauert. Stellungnahmen können ausschließlich zu den Änderungen abgegeben werden. Aus Sicht der Stadt Ingolstadt sind zwei Punkte entscheidend:

- *§ 3a Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms*
Für die Festlegung der Mittelzentren und Oberzentren ist im Jahr 2014 eine Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms einzuleiten.
Diese Festlegung soll über ein eigenes Fachgutachten erfolgen.

Stellungnahme der Stadt Ingolstadt

Die bisherigen Klein- und Unterzentren und die Siedlungsschwerpunkte können laut LEP-Entwurf als Grundzentren beibehalten werden. Deren Festlegung obliegt den Regionalen Planungsverbänden. Die Zahl der Zentralen Orte im LEP-Entwurf bleibt damit gleich ohne Zurückstufungen.

Die neue Regelung in § 3a bezieht sich nur auf die Mittel- und die Oberzentren, schließt aber die Betrachtung der Grundzentren aus. Nach dem Wechsel von einem 5-stufigen zu einem 3-stufigen Zentrale-Orte-System ist es jedoch aus Sicht der Stadt Ingolstadt erforderlich, das gesamte Zentrale-Orte-System neu zu beleuchten, damit auch die fachlichen Festlegungen, wie z.B. das Thema Einzelhandel, entsprechend eingebunden sind. Dazu sind im LEP-Entwurf Aussagen zu treffen. In Verbindung damit, hält die Stadt Ingolstadt es weiterhin für erforderlich, dass für die Festlegung eines Ortes als Grundzentrum für die Regionalplanebene weitere Kriterien vorzugeben sind, anhand derer Grundzentren definiert und eingeteilt werden können. Damit wiederholt die Stadt Ingolstadt die Anregung aus den bisherigen Anhörungsverfahren.

▪ *5.3.3 Zulässige Verkaufsflächen*

Bisher war die Abschöpfungsquote einheitlich auf 30% der Kaufkraft im jeweiligen Bezugsraum festgelegt. Laut Wirtschaftsausschuss des Landtages soll die Abschöpfungsquote nun für Einzelhandelsgroßprojekte, soweit in ihnen Nahversorgungsbedarf oder sonstiger Bedarf verkauft wird, auf 25% herabgesenkt werden. Die bisherige Regelung – soweit Innenstadtbedarf verkauft wird, darf für die ersten 100 000 Einwohner 30 v.H., für die 100 000 Einwohner übersteigende Bevölkerungszahl 15 v.H. abgeschöpft werden – bleibt für den Innenstadtbedarf bestehen.

Stellungnahme der Stadt Ingolstadt:

Kritisch zu sehen ist, dass für die Sortimente des *Innenstadtbedarfs* weiterhin gilt, dass Flächen in allen Zentralen Orten ausgewiesen werden dürfen. Diese neuen Regelungen zur Abschöpfungsquote können zum Schutz des mittelständischen Handels und Handwerks beitragen, ändern jedoch nichts an der erweiterten Ansiedlungsmöglichkeit für Sortimente des Innenstadtbedarfs. In Verbindung mit der neuen Regelung der Zentralen Orte wird dies zu einer weiteren Verbreitung von Einzelhandelsgroßprojekten führen. Für das Oberzentrum Ingolstadt bedeuten die Regelungen zum großflächigen Einzelhandel im LEP-Entwurf, dass eine Zunahme der Wettbewerber mit innenstadtrelevantem Sortiment in der Region erfolgen könnte, mit der Folge der Gefährdung / Schwächung der Vitalität der Einzelhandelszentralität und der Innenstadt von Ingolstadt. Die erweiterten Ansiedlungsmöglichkeiten für großflächigen Einzelhandel werden – wie in den bisherigen Anhörungsverfahren - weiterhin als kritisch gesehen.

Anlage 1: Änderungen des LEP-Entwurfs (Stand 21.06.2013)